

Verteidigung etc., durch die vom königlichen Ministerium des Innern nach § 5 des Gesetzentwurfs zu erlassenden Vorschriften getroffen werden. Die Deputation glaubte hierbei sich beruhigen zu können.

Die Deputation einigte sich schließlich zu § 7 unter Zustimmung der Herren Regierungskommissare zu dem Antrage an die zweite Kammer:

dieselbe wolle beschließen:

A. für den Fall der Annahme des § 7 in demselben

- a) in Absatz 1 das Wort: „Disziplinarordnung“ mit dem Worte: „Ehrengerichtsordnung“,
 - b) in Absatz 2 das Wort: „Disziplinarverfahrens“ mit den Worten: „ehrengerichtlichen Verfahrens“,
 - c) in Absatz 2 die Worte: „im Statute“ mit den Worten: „in der Ordnung“,
 - d) in Absatz 3 bei Punkt c die Worte: „Disziplinarstrafe“ mit den Worten: „ehrengerichtlichen Strafe“,
 - e) in Absatz 6 das Wort: „Disziplinarhof“ mit dem Worte: „Ehrengerichtshof“ und
 - f) in Absatz 8 das Wort: „Disziplinarhofs“ mit dem Worte: „Ehrengerichtshofs“ zu vertauschen;
 - g) in Absatz 5 die Worte: „im ärztlichen Korrespondenzblatte oder“, sowie die Worte: „anderen“ und „hierfür“ zu streichen,
 - h) in Absatz 7
 - aa) das Wort: „drei“ durch das Wort: „vier“ zu ersetzen,
 - bb) die Worte: „(§ 15 des Regulativs) aus ihrer Mitte“ zu streichen,
 - cc) am Schlusse die Worte:

„Von diesen haben mindestens zwei nach Absatz 2 dieses Paragraphen dem von dem Ehrenrathe einzuleitenden Verfahren zu unterstehen.“

 beizufügen,
- und mit allen diesen Abänderungen Absatz 7 anzunehmen;
- B. mit allen den im Vorstehenden bezeichneten Aenderungen den ganzen § 7 zu genehmigen.

Zu § 8.

Man glaubt, es sei die durch § 8 des Entwurfs für das königliche Ministerium des Innern geforderte Ermächtigung demselben zweckmäßiger Weise zu ertheilen. Die Deputation beantragt daher bei der zweiten Kammer,

den § 8 unverändert anzunehmen.

Gegen Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs fand die Deputation etwas nicht zu erinnern. Die Deputation beantragt deshalb fernerweit,

Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs zu genehmigen.

Von den eingegangenen Petitionen ist diejenige des ärztlichen Bezirksvereins zu Döbeln oben bei § 7, insoweit als es die Deputation ihrerseits für richtig gefunden hat, berücksichtigt worden. Sie bemerkt zu dieser Petition nur noch, daß der in derselben aus-